

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 107/13 B

L 9 U 75/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 U 43/08 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. März 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG, insbesondere die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, nicht in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. So benennt die Beschwerde schon keine Norm des Bundesrechts, auf deren Auslegung und Anwendung sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung beziehen könnte. Entsprechendes gilt für möglicherweise andere geltend gemachte Zulassungsgründe. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

